

**Kreis Borken
Fachbereich Jugend und Familie
Jugendhilfeplanung**

JUGENDHILFE UND SCHULE

**Schulsozialarbeit
- Konzeptionelle Überlegungen und Handlungsempfehlungen -
Juni 1998**

SCHULSOZIALARBEIT

- 1. Grundlagen der Zusammenarbeit zwischen Jugendhilfe und Schule**
- 2. Schulsozialarbeit als spezifisches Jugendhilfeangebot im Rahmen der Zusammenarbeit von Jugendhilfe und Schule**
 - Ziele, Aufgaben, Handlungsansätze
- 3. Bestandsaufnahme zur Zusammenarbeit von Jugendhilfe und Schulen im Bereich des Kreisjugendamtes Borken**
- 4. Konzeptionelle Überlegungen zur Einführung von Angeboten der Schulsozialarbeit im Zuständigkeitsbereich des KJA**
 - 4.1 Ziele der Schulsozialarbeit
 - 4.2 Aufgaben und Handlungsansätze
 - 4.3 Organisatorische Rahmenbedingungen
 - 4.4 Finanzierung
- 5. Handlungsempfehlungen**

1. Grundlagen der Zusammenarbeit von Jugendhilfe und Schule

Die Zusammenarbeit von Diensten und Einrichtungen der Jugendhilfe und den Schulen erweist sich heute ausgehend von der konkreten Lebenssituation junger Menschen mehr denn je als eine pädagogische Notwendigkeit.

Veränderte Bedingungen des Aufwachsens, die sich insbesondere in einer Ausdifferenzierung familialer Lebensformen und damit einhergehender Veränderungen in der Wahrnehmung von Erziehungs- und Betreuungsaufgaben zeigen, führen zu neuen Anforderungen an die Institutionen, die neben dem Elternhaus wesentliche Sozialisationsaufgaben wahrnehmen. Die Einrichtungen der Jugendhilfe (Tageseinrichtungen, Jugendfreizeitstätten, Einrichtungen der Jugendsozialarbeit, Tagesheimgruppen etc.) und die Schulen sind dabei an erster Stelle zu nennen.

Ziel einer Verknüpfung der schulischen und der außerschulischen Lebenswelt des Kindes/ Jugendlichen - wie sie durch kooperative Arbeitsformen von Jugendhilfe und Schule erfolgt - ist die ganzheitliche Förderung der Entwicklung des jungen Menschen. Damit soll einer Segmentierung der Lebenswelten entgegengewirkt werden zugunsten eines integrativen Handlungsansatzes, der insbesondere auch den Anforderungen an eine präventive Ausgestaltung der Jugendhilfe Rechnung trägt.

Rechtlich verankert ist dieser pädagogische Anspruch im Kinder- und Jugendhilfegesetz zum einen in der generellen Maßgabe, daß die Träger der öffentlichen Jugendhilfe mit anderen Stellen und öffentlichen Einrichtungen, deren Arbeit sich auf die Lebenssituation von jungen Menschen und Familien auswirkt, zusammenzuarbeiten haben. Dabei wird die Zusammenarbeit mit Schulen und Stellen der Schulverwaltung als erstes genannt (vgl. § 81 KJHG). Neben dieser grundsätzlichen Leitlinie werden aber auch Anforderungen an die Zusammenarbeit formuliert, die sich auf einzelne Leistungsbereiche des KJHG beziehen.

So wird im Bereich der Jugendarbeit als ein Aufgabenschwerpunkt die schulbezogene Jugendarbeit genannt (§ 11 (3) KJHG); im Bereich der Jugendsozialarbeit (§ 13 KJHG) die Bereitstellung sozialpädagogischer Hilfen für sozial benachteiligte junge Menschen zur Unterstützung der schulischen und beruflichen Ausbildung.

Die Angebote zur Förderung der Erziehung in der Familie umfassen u.a. Leistungen, die junge Eltern, die allein für ein Kind zu sorgen haben, darin unterstützen eine schulische Ausbildung aufzunehmen oder fortzuführen (§ 19 KJHG).

Auch die Unterstützung der Personensorgeberechtigten bei einer notwendigen Unterbringung zur Erfüllung der Schulpflicht (§ 21 KJHG) verweist auf die Zusammenarbeit von Jugendhilfe und Schule.

Die Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen fordert für die Ausgestaltung der Arbeit im Hort die Berücksichtigung der Schulsituation und das enge Zusammenwirken mit den Schulen (§ 3 GTK).

Im Bereich der erzieherischen Hilfen ist die Schule als Einrichtung, deren Tätigkeit sich auf die Lebenssituation des jungen Menschen auswirkt, entsprechend den Erfordernissen des Einzelfalls, bei der Bereitstellung der jeweiligen Hilfe einzubeziehen.

2. Schulsozialarbeit als spezifisches Jugendhilfeangebot im Rahmen der Zusammenarbeit von Jugendhilfe und Schule

Schulsozialarbeit besteht als eigenständiges Angebot in der Institution Schule seit Ende der 60 er Jahre. Zunächst primär in Gesamtschulen und in Ganztagschulen angesiedelt, wurden diese Angebote zumeist von den Schulen selbst vorgehalten. In den letzten Jahren sind jedoch auch an anderen Schulformen Angebote der Schulsozialarbeit geschaffen worden.

Das Spektrum der Handlungsansätze variiert und entspricht damit den vielfältigen Anforderungen, die aus den verschiedenen Leistungsfeldern der Jugendhilfe an die Kooperation mit Schulen formuliert wurden (s.o.).

So kann der Tätigkeitsschwerpunkt des Schulsozialarbeiters beispielsweise in der Wahrnehmung einzelfallbezogener Beratungsaufgaben liegen oder aber in der Bereitstellung von Freizeithilfen oder auch in der Sicherung eines Betreuungsangebotes. Oder: In einer Kombination verschiedener Aufgaben !

Da bislang keine verbindlichen Rahmenvorgaben für dieses sozialpädagogische Tätigkeitsfeld existieren, ist die Gewichtung und Akzentuierung von Aufgabenschwerpunkten vereinbarungsabhängig. D.h. der Träger der Maßnahme „Schulsozialarbeit“ hat die Aufgabenschwerpunkte des Sozialarbeiters festzulegen.

Der Vielfalt der Aufgaben entsprechend, die durch Schulsozialarbeit erbracht werden können, sind auch die konkreten Ziele immer in Abhängigkeit von dem spezifischen Aufgabenprofil des Schulsozialarbeiters abzuleiten.

Als übergeordnetes Leitziel ist aufgabenübergreifend die Bereitstellung präventiver Hilfen zu nennen. Eine frühzeitig einsetzende Unterstützung junger Menschen soll Gefährdungen entgegenwirken und der Eskalation problematischer Entwicklungsverläufe vorbeugen. Mit der Verortung einer Jugendhilfemaßnahme im unmittelbaren Umfeld des jungen Menschen, nämlich in der Schule als einem Teil des Lebensmittelpunktes von Kindern und Jugendlichen, wird die Erreichbarkeit der Adressaten der Jugendhilfe deutlich erhöht.

Damit entspricht Schulsozialarbeit dem Anspruch einer lebensweltorientierten, präventiven Jugendhilfe wie sie im 8. Jugendbericht als Maxime genannt wird.

3. Bestandsaufnahme zur Zusammenarbeit von Jugendhilfe und Schulen im Bereich des Kreisjugendamtes Borken

Im Zuständigkeitsbereich des Kreisjugendamtes Borken gibt es bislang keine institutionalisierte Form der Schulsozialarbeit. D.h. es gibt keine eigenständigen personellen Angebote der Jugendhilfe in Form von Schulsozialarbeit an den Schulen.

Dies heißt allerdings nicht, daß es keine Kooperation zwischen den Diensten und Einrichtungen der Jugendhilfe und den Schulen gibt.

Die vorhandenen Kooperationsformen sind im Rahmen einer Befragung der sozialpädagogischen Mitarbeiter des Jugendamtes und einer Umfrage bei den freien Trägern der Arbeitsgemeinschaft III zur Jugendhilfeplanung erfaßt worden. Demnach beziehen sich die bestehenden

Formen der Kooperation zum einen auf einzelfallbezogene Kontakte zwischen den sozialen Diensten der Jugendhilfe (z.B. ASD, Sozialpädagogische Familienhilfe, Erziehungsbeistandschaft), zum anderen auf die Zusammenarbeit im Rahmen der unterstützenden und präventiven Angebote, die sich an ganze Schulklassen richten (z.B. Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz, Familienbildung, Jugendgerichtshilfe).

Differenziert man die Häufigkeit der Zusammenarbeit nach einzelnen Schulformen, so findet die Kooperation am häufigsten mit den Hauptschulen statt. Danach folgt die Zusammenarbeit mit den Sonderschulen und mit den Grundschulen.

Zu den Realschulen und Gymnasien bestehen fast keine Kontakte. Kontakte zu den beruflichen Schulen haben insbesondere die Sozialarbeiter der Jugendgerichtshilfe.

Die beiden Hauptgründe für eine Kontaktaufnahme der Schulen zum Jugendamt können zusammengefaßt werden in den Problemkreisen „Auffälligkeiten im Sozialverhalten“ und „Schulverweigerung“. Das auffällige Sozialverhalten findet dabei seinen Ausdruck insbesondere in aggressiven und auch gewalttätigen Verhaltensweisen.

Schulverweigerung zeigt sich neben einer gänzlichen Verweigerungshaltung gegenüber der Schule auch in einem unregelmäßigen Schulbesuch oder aber im Nichterfüllen schulischer Verpflichtungen wie die Erledigung der Hausaufgaben.

In der Regel wird die Hilfe des Jugendamtes dann angefragt, wenn sich Problemsituationen zuspitzen haben und die Interventionsmöglichkeiten der Schule zur Problemlösung nicht mehr ausreichen.

Das zentrale Anliegen der Sozialarbeiter in Bezug auf die Verbesserung der Kooperation bezieht sich deshalb auf eine frühzeitigere Einbeziehung des Jugendamtes in Konfliktsituationen.

Die sozialen Dienste des Jugendamtes suchen überwiegend dann den Kontakt zu Schulen, wenn zur Bearbeitung von Einzelfällen ergänzende Informationen zum Verhalten des Kindes / Jugendlichen erforderlich sind. Die Nachfrage ist in der Regel verbunden mit dem Anliegen, eine Kooperation zwischen Jugendamt und Schule herzustellen, um eine Problematik gemeinsam anzugehen. Auch wird der Kontakt zur Schule gesucht, um in Fällen bei Verdacht auf Kindesmißhandlung und -mißbrauch abzuklären, ob seitens der Lehrer bestimmte Verdachtsmomente erhärtet oder abgeschwächt werden können.

In einer gemeinsamen Veranstaltung von Trägern der Jugendhilfe mit den Schulen, die das Kreisjugendamt im November 1997 durchführte, wurde ebenfalls eine Einschätzung zur derzeitigen Zusammenarbeit vorgenommen.

Für die Förderung der Zusammenarbeit wurde neben der Durchführung gemeinsamer Fortbildungsveranstaltungen für Lehrer und Sozialarbeiter und der Intensivierung der örtlichen Zusammenarbeit auch die Bereitstellung des Angebotes Schulsozialarbeit als ein Handlungsansatz zur frühzeitigen Kooperation von Jugendhilfe und Schule gesehen. (s. Dokumentation der Auftaktveranstaltung zur „Weiterentwicklung der Kooperation von Jugendhilfe und Schule“)

4. Konzeptionelle Überlegungen zur Einführung von Angeboten der Schulsozialarbeit im Zuständigkeitsbereich des Kreisjugendamtes Borken

4.1 Ziele der Schulsozialarbeit

Schulsozialarbeit sollte entsprechend der in der Jugendhilfeplanung zugrundegelegten Zielsetzung der Jugendhilfeangebote im Zuständigkeitsbereich des Kreisjugendamtes Borken grundsätzlich dem Anspruch der sozialraumorientierten Bereitstellung von Diensten und Einrichtungen entsprechen. Das bedeutet :

- Ziele, die mit der Einrichtung von Stellen der Schulsozialarbeit verbunden sind, müssen jeweils standortbezogen definiert werden.
- Die Zielvereinbarung hat unter Berücksichtigung der Adressatengruppe und ihres familiären Umfeldes, der Angebote der Jugendhilfe vor Ort als auch der vorhandenen Handlungsansätze der Schule zu erfolgen.
- Die Anforderungen an den/die Schulsozialarbeiter/in sind jeweils zwischen dem Träger der Jugendhilfe, der das Angebot Schulsozialarbeit vorhält und der Schule zu vereinbaren.

Schulsozialarbeit sollte neben dieser sozialräumlichen Perspektive, aber auch dem Anspruch einer frühzeitigen, niedrigschwelligen Hilfe Rechnung tragen. Dies impliziert, daß Schulsozialarbeit nicht ausschließlich Tätigkeiten im Rahmen der sozialarbeiterischen Krisenintervention umfaßt.

Die Zielstruktur der Schulsozialarbeit sollte vielmehr dual ausgerichtet sein: So sollte durch Schulsozialarbeit

- ⇒ die frühzeitige Inanspruchnahme von Beratungs- und Hilfsangeboten der Jugendhilfe ermöglicht werden und
- ⇒ die soziale Integration und die Beteiligung an Angeboten der örtlichen Jugendarbeit gefördert werden.

Mithin hat Schulsozialarbeit die Funktion, über die Bereitstellung eigener sozialpädagogischer Hilfen innerhalb der Schule hinaus, auch zur Vernetzung mit anderen Diensten und Einrichtungen der Jugendhilfe beizutragen. Sie soll aber keine Hilfeform ersetzen, d.h. der Schulsozialarbeiter kann beispielsweise nicht die Aufgaben eines Erziehungsbeistandes übernehmen.

4.2 Aufgaben und Handlungsansätze

Im folgenden werden mögliche Aufgabenschwerpunkte des Schulsozialarbeiters genannt:

- Zusammenarbeit und Vernetzung der Schule mit den sozialen Diensten des Jugendamtes und den freien Trägern der Jugendhilfe
- Beratung/Information der Lehrer/Lehrerinnen über sozialpädagogische Hilfen und Handlungsansätze

- Durchführung von Projekten zum sozialen Lernen (soziale Trainingskurse, Konflikttraining) mit bestimmten Zielgruppen
- Sozialpädagogische Einzelfallhilfe: Beratungsangebote für Schüler/innen und Eltern
- Bereitstellung offener sozialpädagogischer Angebote wie z.B. Schülercafé
- Durchführung von freizeitpädagogischen Projekten zur Förderung der soziokulturellen Bildung, der Kreativität, der Integration in bestehende verbandliche und außerverbandliche Formen der Jugendarbeit vor Ort u.a.
- Unterstützungsangebote im Bereich der Berufsorientierung und Berufsfindung

Diese Aufgabenschwerpunkte sind schulformbezogen und abgestimmt auf die jeweiligen Bedarfslagen zu gewichten. So verlangt Schulsozialarbeit an einer Grundschule andere Arbeitsschwerpunkte als an einer Haupt- oder Sonderschule und eine Schule in einem besonders belasteten Sozialraum stellt andere sozialpädagogische Anforderungen als eine Schule in einem „normalen“ Wohnumfeld.

4.3 Organisatorische Rahmenbedingungen

Trägerschaft

Als Grundvoraussetzung für die Einrichtung von Schulsozialarbeit geht die Projektgruppe des Jugendamtes davon aus, daß die Trägerschaft für das Angebot Schulsozialarbeit nur von einem Träger der Jugendhilfe also entweder vom Kreisjugendamt oder von einem freien Träger der Jugendhilfe übernommen werden sollte. Auf diese Weise wird strukturell sichergestellt, daß sozialpädagogische Anforderungen nicht ausschließlich von der Schule formuliert werden und sich nicht nur auf die schulischen Anliegen beziehen, sondern gleichermaßen auch die Jugendhilfeaspekte Berücksichtigung finden. Der Schulsozialarbeiter gehört somit nicht der Schulhierarchie an und unterliegt folglich auch nicht der Weisungsbefugnis des Schulleiters.

Fachliche Anbindung

Da Schulsozialarbeit ein integrativer Bestandteil der Jugendhilfe ist, sollte der Mitarbeiter in bestehende Strukturen der Jugendhilfe eingebunden werden. Durch eine eindeutige Zuordnung zu einer bestehenden Arbeitsgruppe (z.B. Regionalteam) soll sichergestellt werden, daß Erfahrungen des Mitarbeiters in der Schulsozialarbeit rückgekoppelt werden und die Vernetzung gefördert wird.

Akzeptanz auf Seiten der Schule

Voraussetzung für den Einsatz eines Schulsozialarbeiters ist die Akzeptanz der Schule und die Bereitschaft sich auf die Kooperation mit dem Vertreter einer anderen Profession innerhalb der eigenen Einrichtung (Schule) einzulassen. Dies setzt weiterhin voraus, daß verbindliche Kommunikationsstrukturen zwischen Schulsozialarbeiter und Lehrerkollegium vereinbart werden.

Arbeitsplatzbedingungen

Eigenständiges Arbeiten des Schulsozialarbeiters setzt voraus, daß die notwendigen Sachmittel zur Verfügung stehen. D.h. es ist erforderlich, daß der Schulsozialarbeiter über einen eige-

nen Arbeitsraum verfügt. Auch muß die Nutzung der vorhandenen schulischen Räumlichkeiten eindeutig geklärt sein.

Für die Durchführung von Projekten/Aktivitäten sind dem Schulsozialarbeiter eigene finanzielle Mittel zur Verfügung zu stellen.

4.4 Finanzierung

Die Finanzierungsmodalitäten sind zu klären zwischen den verantwortlich am Projekt beteiligten Trägern aus den Bereichen der Jugendhilfe und der Schulen.

Dabei gilt es auch zu überprüfen, welche vorhandenen Förderstrukturen des Landes (z.B. Landesjugendplan) in Anspruch genommen werden können.

5. Handlungsempfehlungen

Bislang liegen dem Kreisjugendamt Borken als Träger der öffentlichen Jugendhilfe keine Erfahrungen mit dem Angebot „Schulsozialarbeit“ vor.

Die inhaltliche Auseinandersetzung mit den Möglichkeiten dieses Angebotes, die auch in Kooperation mit schulischen Vertretern erfolgte, führte jedoch zu der Annahme, daß Schulsozialarbeit sich als eine sinnvolle Ergänzung der präventiven Jugendhilfeleistungen erweisen könnte.

Aus diesem Grunde wird die Erweiterung der Jugendhilfeleistungen um dieses Angebot befürwortet.

Da eine flächendeckende Versorgung zum einen den Finanzrahmen der Jugendhilfe deutlich übersteigen würde, zum anderen auch keine eigenen Erkenntnisse über die Wirksamkeit von Schulsozialarbeit vorliegen, sollte die **Einführung dieses Angebotes zunächst modellhaft an drei ausgesuchten Schulen** erfolgen. Entsprechend der festgestellten Kooperationsdichte sollte es sich dabei um eine Hauptschule, eine Sonderschule und um eine Grundschule handeln.

Die Erprobung des Angebotes Schulsozialarbeit sollte zunächst **innerhalb eines befristeten Zeitrahmens erfolgen**.

Die genannten Rahmenbedingungen bedürfen konkreterer **Vereinbarungen zwischen dem Träger der Jugendhilfe und der einzelnen Schule und dem Schulträger**. In diesen Vereinbarungen sind die spezifischen Besonderheiten der Schule und des schulischen Umfeldes zu berücksichtigen.

Während der Dauer der Maßnahme erfolgt seitens des Kreisjugendamtes eine **fachliche Begleitung**, deren Ziel es ist, mit Beendigung der Maßnahme eine verbindliche Aussage über die Wirksamkeit von Schulsozialarbeit vorlegen zu können.

Die **Unterstützung und Mitarbeit** im Rahmen dieses Reflexionsprozesses ist eine Voraussetzung für die Auswahl der Schulen, an denen Schulsozialarbeit eingeführt wird.